



## REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

9. AUG. 1972

Zahl : 19.400/63-GD/1972

Betr.: ÖSTERREICHISCHES UN-POLIZEI -  
 KONTINGENT AUF CYPERN ;  
hier: Bericht über die Tätigkeit dieser  
 Dienststelle im Jahre 1971.

## B E R I C H T

des

Bundesministeriums für Inneres  
 über die Tätigkeit des Österreichischen  
 UN-Polizeikontingentes auf Cypern  
 für das

J a h r        1 9 7 1

Das Generalsekretariat der Vereinten Nationen unterhält  
 derzeit auf der Insel Cypern ein internationales Polizei-  
 kontingent in der Stärke von 175 Mann. Es stellen

Österreich	55 Mann,
Australien	40 Mann (dzt. nur 37),
Dänemark	40 Mann,
Schweden	40 Mann.

Im Hinblick darauf, daß Österreich das größte Kontingent stellt, ist es den Bemühungen des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten zu danken, daß der mit Dekret vom 21. September 1971 zum Kommandanten des Österreichischen UN-Polizeikontingentes auf Cypern bestellte Sektionsrat Dr. Hans WAGNER vom Generalsekretariat der Vereinten Nationen mit Wirkung vom 1. 2. 1972 zum Leiter (Police Adviser) dieses internationalen Polizeikontingentes auf Cypern bestellt wurde.

Es darf einleitend wiederholt werden, daß das Österreichische UN-Polizeikontingent auf Cypern bei den cypriotischen Regierungsstellen, Ämtern und Behörden sowie bei beiden Teilen der Inselbevölkerung großes Ansehen genießt und sehr beliebt ist.

Die Aufgabe des ÖPK sind - so wie auch jene der anderen nationalen Polizeikontingente - außerordentlich vielfältig. Sie erstrecken sich von der Kontrolltätigkeit in den einzelnen Distrikten bis zu Interventionen auf dem Gebiete der Wasser- und Stromversorgung usw. Die Anforderungen, die an die Angehörigen des Österreichischen UN-Polizeikontingentes gestellt werden, sind sehr groß. Die durchschnittliche Arbeitszeit beträgt derzeit 56 Wochenstunden. Die Erfolge sind nach den vorliegenden Berichten vom Generalsekretariat der Vereinten Nationen anerkannt und als sehr gut zu bezeichnen.

A) Gesetzliche Grundlagen

1. Bundesverfassungsgesetz vom 30. 6. 1965, BGBl. Nr. 173, über die Enisendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen.
2. Abkommen zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Dienst österreichischer Kontingente im Rahmen der Streitkräfte der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens in Cypern, BGBl. Nr. 60/1966.

B) Örtlicher Wirkungsbereich

Der örtliche Wirkungskreis wird nach Herstellung des erforderlichen Einvernehmens mit den jeweils betroffenen Einheiten durch den FORCE COMMANDER festgelegt.

Im Berichtszeitraum erstreckte sich der örtliche Wirkungsbereich des Österreichischen Polizeikontingentes auf

1.) NICOSIA DISTRICT ( seit 1.11.1971 )

Fläche ca. 1020 km<sup>2</sup>

- 4 -

Einwohner: 151.728, davon:	118.028 GK CYP 1)
	23.940 TK CYP 2)
	9.760 sonstige
	(Armenier, Maroniten etc.)
in 72 Ortschaften, davon:	67 rein GK CYP
	4 rein TK CYP
	-- gemischte Bev.
	1 verlassene
	-- sonstige

Hauptort NICOSIA

Sitz der Regierung und des Parlamentes, des Supreme Court, des District Court, des District Office, des Hauptquartiers der NATIONAL GUARD, weiters Sitz der türkisch cypriotischen Verwaltung etc.

## 2.) KYRENIA DISTRICT

Fläche ca. 930 km<sup>2</sup>

Anmerkung: 1) GK CYP = Cyprioten griechischer Volkszugehörigkeit  
2) TK CYP = Cyprioten türkischer Volkszugehörigkeit.

Einwohner: 45.250, davon: 29.690 GK CYP  
11.500 TK CYP  
4.060 sonstige  
  
in 55 Ortschaften, davon: 34 rein GK CYP  
10 rein TK CYP  
6 gemischte Bev.  
5 verlassene  
-- sonstige

Hauptort KYRENIA

Sitz eines District Court, Polizeistation, Posten  
bzw. Hafen für kleinere Schiffe, Schnellboote der  
cypriotischen Marine (2).

3.) LEFKA-DISTRICT (bis 31.10.1971)

Fläche ca. 1.107 km<sup>2</sup>

Einwohner: 72.540, davon: 55.429 GK CYP  
12.500 TK CYP  
4.611 sonstige  
  
in 76 Ortschaften, davon: 53 rein GK CYP  
7 rein TK CYP  
6 gemischte Bev.  
10 verlassene  
-- sonstige

### C) Sachlicher Wirkungsbereich

UNCIVPOL (United Nations Civilian Police) stellt sich als Teil der UNFICYP (United Nations Force in Cyprus) dar. Die UNCIVPOL - Einheiten (dzt. Australien, Dänemark, Schweden und Österreich) stehen unter der Leitung des POLICE ADVISERS. Dieser ist für die Koordinierung der Aufgaben aller UNCIVPOL - Einheiten dem FORCE COMMANDER verantwortlich.

In Angelegenheiten, die militärisch - polizeiliche Tätigkeiten erfordern, werden die notwendigen Entscheidungen vom jeweils örtlich zuständigen militärischen UNFICYP - Zonen/Distriktkommandanten getroffen.

Aufgabe der UNCIVPOL ist es, in allen jenen interkommunalen Angelegenheiten zu erheben und zu berichten, die normalerweise in die polizeilichen Aufgabengebiete fallen bzw. in allen jenen Angelegenheiten, die zwar nur eine Bevölkerungsgruppe betreffen, die aber Anlaß für Beschwerden einer Seite gegen die anderen geben könnten. Insbesondere obliegt UNCIVPOL :

- a) Die Durchführung von Erhebungen in allen jenen polizeilichen Angelegenheiten (Mord, Raub, Brand - legung, Diebstahl, Einbruch, Selbstmord usw.), in denen beide Bevölkerungsgruppen berührt sind, wo aber CYPOL (CYPRUS - POLICE FORCE) aufgrund der derzeit bestehenden außergewöhnlichen Verhältnisse

nicht einzuschreiten vermag, sowie die Berichterstattung hierüber. Ebenso die Erhebung und Berichterstattung in allen jenen wirtschaftlichen Angelegenheiten (Wasserversorgung, Ernte- und Landbestellungsarbeiten, Weideangelegenheiten usw.), in denen aufgrund der bestehenden Verhältnisse die ordnungsgemäße Erledigung durch die amtlichen Dienststellen der Republik Cypern nicht oder nur unter Mitwirkung der Vereinten Nationen erfolgen kann bzw. in denen eine Bevölkerungsgruppe gegen die andere Beschwerde führt.

- b) Ständige Erhaltung der Verbindung zu CYPOL 1) und TK CYP POL ELM (türkisch cypriotisches Polizeielement), den Behörden (Bürgermeistern usw.), den örtlichen Kommandanten der NATIONAL GUARD (NAT GD) bzw. der türkisch cypriotischen FIGHTERS.
- c) Durchführung besonderer Aufgaben jeweils über Anordnung, z. B. :
  - Durchführung des Kyrenia - Konvois.
  - Durchführung von JOINT PATROLS (Patrouillen gemeinsam mit Angehörigen der CYPOL in Ge-

Anmerkung: 1) CYPOL = cypriotische Polizei.

bieten mit "GREEN LINE" oder Demarkationslinie, wo CYPOL ansonsten auch innerhalb des von der Regierung kontrollierten Gebietes nicht tätig werden könnte).

Durchführung von VILLAGE PATROLS  
(im Sinne des Punktes b).

Durchführung von SPECIAL PATROLS (z. B. Eskorten für Angehörige einer Bevölkerungsgruppe in CONFRONTATIONS AREAS usw.).

- d) UNCIVPOL stehen keine polizeilichen Zwangsbefugnisse zu. Die polizeiliche Tätigkeit beschränkt sich daher ausschließlich auf Beobachtung, Feststellung von Tatsachen, Erhebung und die Berichterstattung hierüber sowie in einzelnen Fällen auf die Erstattung von Vorschlägen, wobei jedoch UNCIVPOL nicht das Recht zukommt, die griechisch-cypriotische oder türkisch-cypriotische Seite zur Durchführung dieser Vorschläge zu verhalten.

D) Personalstand, Personalbewegung und Rekrutierung

## 1. Personalstand am 31.12.1971

	Berichtsjahr		Vorjahr	
	Soll-Stand	Ist-Stand	Soll-Stand	Ist-Stand
1.1. Beamte des höheren Ministerialdienstes	1	1	0	0
1.2. Beamte des Sicherheitswachdienstes	W 1	4	5	4
	W 2	11	11	7
	W 3	20	20	21
1.3. Beamte des Kriminaldienstes	W 1	--	--	2
	W 2	2	1	1
	W 3	3	3	1
1.4. Beamte des Gendarmeriedienstes	W 1	2	2	1
	W 2	8	8	4
	W 3	4	4	4
SUMME :		55	55	45
				45

Der Personalstand wurde Ende September 1971 um 5 und Ende Dezember 1971 jeweils über Ersuchen des Generalsekretariates der Vereinten Nationen um weitere 5 Beamte erhöht.

Der Hauptausschuß des Nationalrates hat hiezu am 18.1.1972 seine Zustimmung erteilt.

## 2. Personalbewegung im Berichtszeitraum

Ein teilweiser Personalaustausch findet in drei - monatigen Intervallen statt. Im Berichtszeitraum kehrten 53 Beamte aus Cypern zurück, 63 wurden zugeteilt.

## 3. Rekrutierung

Die Dienstzuteilungen erfolgen im Sinne der Bestimmungen des BVG. vom 30.6.1965, BGBl. 173, nur aufgrund freiwilliger Bewerbungen. Die Bewerbung steht grundsätzlich allen Exekutivbeamten des ho. Ressorts offen, die folgende Erfordernisse erfüllen :

- a) Mindestalter 24 Jahre
- b) Definitives Dienstverhältnis
- c) Mindestens auf "sehr gut" lautende Dienstbeurteilung
- d) Führerschein der Gruppe B und entsprechende Fahrpraxis
- e) Ausreichende Englischkenntnisse
- f) Amtsärztlich festgestellte gesundheitliche Eignung
- g) Höchstalter 45 Jahre.

Vom Erfordernis des Punktes g) kann Nachsicht erteilt werden, wenn besondere Qualifikation vorliegt.

Für die Dienstleistung in Cypern sind besonders Orts- und Personenkenntnis von Wichtigkeit. Bei jedem Personalaustausch werden daher von der benötigten Anzahl der Beamten etwa 2/3 "Wiederbewerbungen" (Beamte, die

bereits früher in Cypern zufriedenstellend Dienst versehn haben) und 1/3 "neue" Beamte herangezogen. Die Reihenfolge der Dienstzuteilungen bestimmt sich bei den "Wiederbewerbungen" nach einer Punktebewertung, bei der die bisher in Cypern verbrachte Dienstzeit, der Zeitpunkt seit der letzten Rückkehr nach Österreich und (bei sonstiger Punktegleichheit) auch die Anzahl der unversorgten Kinder berücksichtigt wird; bei den Neuzuteilungen hingegen nach der Reihung, die bei den entsprechenden Sprach- und Eignungsprüfungen erzielt wird.

Zuteilungsdauer :

Um einerseits eine durch eine längere Zuteilungsdauer zwangsbedingte Entfremdung der einzelnen Beamten von ihren Stammeinheiten zu vermeiden und andererseits einer dem polizeilichen Dienst auf Cypern nicht förderlichen zu engen Verbindung mit Einrichtungen auf der Insel Cypern entgegenzuwirken, wurde im September 1971 die Zuteilungsdauer zum Kontingent in Angleichung an die Praxis anderer ausländischer Polizeikontingente auf Cypern neu geregelt. Die Mindestzuteilungsdauer für alle Beamten beträgt 9 Monate, die Höchstzuteilungsdauer für leitende Beamte (W 1) 24 Monate, für dienstführende und eingeteilte Beamte (W 2 und W 3) 12 Monate.

Seit April 1964 bis Ende 1971 waren 173 verschiedene Beamte in insgesamt 400 Einsätzen dem Österreichischen UN-Polizeikontingent zugeteilt.

- 12 -

E) Gliederung des Kontingentes

1) Hauptquartier des ÖPK	Verwendungsgruppen	
	A/W 1	W 2/3
Kommandant	1	-
Stellvertreter	1	-
Kanzleiführer	-	1
Rechnungsführer	-	1
Inventarverwalter	-	1
Fahrdienstleitung (incl. Kfz-Instandhaltung)	-	2
Erhebungsbcamter	-	1
Verbindungsbeamte	-	3
Funksprecher	-	3
	2	12
2) Nicosia-Distrikt		
Distriktsoffizier	1	-
Wachkommandanten	-	2
Erhebungsbeamte	-	2
allgemeiner Dienst	-	18
	1	22
3) Kyrenia-Distrikt		
Distriktsoffizier	1	-
Wachkommandanten	-	2
Erhebungsbeamte	-	2
allgemeiner Dienst	-	6
	1	10
4) Verwendung beim Stab UNFICYP		
Police-Operations-officers	2	-
Exekutive-officer	1	-
Funksprecher	-	1
dem police adviser zugeteilt	-	3
	3	4
( SUMME 1 bis 4 )	7	48

F) Gesundheitszustand

Im Berichtszeitraum erfolgten

16 Krankmeldungen mit insgesamt 137 Tagen,

davon stationäre Behandlung im österreichischen Feldspital

12 Fälle mit insgesamt 102 Tagen

ur.d stationäre Behandlung im britischen Militärsipital Dhekelia

1 Fall mit 21 Tagen,

in häuslicher Pflege

3 Fälle mit insgesamt 14 Tagen.

Ambulante Behandlungen im österreichischen Feldspital (ohne  
Krankmeldung) erfolgten etwa 50 .

G) Tätigkeitsumfang im Jahre 1971

## 1. Erhebungen bezüglich

Zwischenfällen mit Schußwaffen	19
Verhaftungen griechischer Cyprioten	10
Verhaftungen türkischer Cyprioten	36
Diebstähle durch griech. Cyprioten	14
Diebstähle durch türk. Cyprioten	17
Wasserstreitigkeiten	1
Feuer	4
sonstige Angelegenheiten	259

S U M M E 360

2. Joint-Village-patrols (gemeinsam mit cypriotischer Polizei)	1.719
3. Täglicher Konvoidienst Nicosia-Kyrenia	88.179 Fahrzeuge mit 293.429 Personen
4. Spezialkonvois	390
5. Sonstige Dienste, insbesondere Verbindungsdiensste	363
6. Anzahl der bearbeiteten Aktenstücke	974 Stück
7. Berichte, Bearbeitung und Auswertung	1.259 Stück
8. Gesamtausgaben im Rahmen der Kassenabrechnung der Vereinten Nationen	21.553 c£ 719 mils, davon
für Verpflegung, Ausstattung der Unterkünfte etc.	15.046 c£ 739 mils und
für Lohnkosten des cypriotischen Personals	6.506 c£ 980 mils.

( 1 c£ = cypriotisches Pfund = rund ö S 61.- ; die vorgenannten Ausgaben wurden direkt von den Vereinten Nationen getragen ).

#### H) Kraftfahrzeug- und Funkausrüstung

Für die Versehung des Dienstes stehen dem Kontingent 19 Kraftfahrzeuge (9 Pkw Vauxhall, 9 Landrover und 1 VW 1600 Variant) zur Verfügung. Hieron sind 18 Kfz von den Vereinten Nationen gemietet, der VW 1600 Variant steht im Eigentum der Republik Österreich. Der Treibstoffverbrauch belief sich auf 79.979 l Normal- und 18.515 l Superbenzin. 217 Kraftfahrzeuginspektionen wurden durchgeführt, infolge Reparaturen ergaben sich 135 Stehtage.

Beamte des ÖPK waren im Jahre 1971 an 9 Verkehrsunfällen beteiligt, davon 8 mit Dienstfahrzeugen. Nur in zwei Fällen lag alleiniges Verschulden vor, in einem Fall Teilverschulden. Nur bei einem Unfall ergaben sich Personenschäden, von den dabei leicht verletzten 2 Personen war eine ein Angehöriger des ÖPK.

Dem ÖPK stehen 16 Funkgeräte zur Verfügung, davon 3 Fix- und 8 Mobilstationen sowie 5 tragbare (Hand-) Geräte.

#### I) Finanzielle Aspekte

Entsprechend dem finanziellen Zusatzabkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Republik Österreich vom 28.9.1967 (Punkt 85 des Beschußprotokolls 52 der Sitzung des Ministerrates vom 25.7.1967) ersetzen die Vereinten Nationen ..... nach jeweiliger Maßgabe der für UNFICYP zur Verfügung stehenden Geldmittel der österreichischen Regierung alle

- 16 -

zusätzlichen Kosten ..... , die durch die Dienst -  
leistung der Kontingente erwachsen.

Das Bundesministerium für Inneres hat im Jahre 1971,  
im wesentlichen für Auslandsverwendungszulagen, für die  
Ausrüstung des Kontingentes und für diverse Ausgaben in  
Cypern, an solchen zusätzlichen Kosten öS 5,647.526,74  
aufgewendet und bei den Vereinten Nationen zur Refun -  
dierung angesprochen. Der Rechnungshof hat diese Ab -  
rechnung am 7.6.1972 gegenüber den Vereinten Nationen  
bestätigt.

Darüber hinaus wurden 1971 an normalen Dienstbezügen  
inklusive Dienstgeberbeiträgen für die dem Kontingent zu -  
geteilten Beamten öS 3,977.479,30 aufgewendet; dieser  
Betrag kann nach dem Wortlaut des finanziellen Zusatz -  
abkommens nicht zur Refundierung angesprochen werden.

Die Vereinten Nationen haben bisher bis einschließlich 1968  
die "zusätzlichen" Kosten ersetzt. Der noch offene Refun -  
dierungsanspruch für die Jahre 1969 bis 1971 beträgt  
öS 16,582.550,89 .

10. Juli 1972

